

# Anliefer- und Aufmachungsvorschriften der Rexel Germany

## GmbH & Co. KG für Kabel & Leitungen

(gültig ab 01.07.2016)

### 1. Kabeltrommeln

#### 1.1 Auswahl der passenden Trommel für das Kabel

Die Auswahl der richtigen Kabeltrommel obliegt dem Lieferanten. Bei der Auswahl ist jedoch auf Folgendes zu achten:

1. Es sind grundsätzlich KTG-Trommeln zu verwenden oder Einwegtrommeln, die qualitativ gleichwertig sind und den KTG-Normmaßen entsprechen.
2. Die Bohrungen müssen mit denen der KTG-Trommeln identisch sein.
3. Es dürfen nur KTG- oder Einwegtrommeln von einwandfreier Qualität verwendet werden, d.h. sie dürfen keine Beschädigungen, Verschmutzungen und Ähnliches aufweisen.
4. Für Einwegtrommeln muss der Lieferant die Entsorgungsabgabe an INTERSEROH entrichtet haben.

#### 1.2. Qualität der Trommeln

1. Da Trommeln auch mit Gabelstaplern unter dem Flansch transportiert werden, muss insbesondere die Flanschstärke entsprechend ausgelegt sein.
2. Der Flansch der Trommel muss das volle Gewicht (Trommel mit Kabel) tragen können.
3. Die Verschraubung des Flanschs mit der Trommel darf nicht überstehend sein. Die Verschraubung muss entweder durch eine weitere Holzlage verdeckt oder in der vorhandenen Holzlage versenkt sein.
4. Sollten beim Transport Brüche oder Beschädigungen des Flansches entstehen, die der Lieferant zu vertreten hat, behalten wir uns vor, für das Umspulen auf neue Trommeln und die Entsorgung der defekten Trommel anteilige Kosten zu belasten oder die Ware zu retournieren.

#### 1.3 Anlieferung von Trommeln

1. Trommeln < Größe 120 cm sind grundsätzlich liegend auf Europaletten anzuliefern.
2. Die Anordnung der Trommeln auf Palette ist in Punkt 1.4.5. und 6. geregelt.
3. Ab Trommelgröße  $\geq 120$  cm sind die Trommeln grundsätzlich stehend vernagelt, in Fahrtrichtung zu transportieren.
4. Das Material muss feuchtigkeitsresistent sein.

#### 1.4 Anordnung der Kabeltrommeln auf Paletten

1. Trommeln, die auf Paletten angeliefert werden, müssen eingeschweißt oder mit Stretchfolie/Stretchhaube gesichert sein.
2. Bändern ist grundsätzlich möglich, Metall-Bänder sind jedoch aus Verletzungsgründen untersagt!
3. Um Überstände der Flansche auf Paletten zu vermeiden, ist ein Flanschschutz zu verwenden.

4. Bei Trommeln der Größe 5 und 6 sind bis zu 2 Trommellagen übereinander zulässig (bei Größe 5 max. 8 bis 12 Trommeln pro Palette, bei Größe 6 bis zu 4 Trommeln pro Palette).
5. Allen weiteren Größen ist je Trommel eine Europalette unterzulegen.
6. Für die einzelnen Packgrößen gilt als Einschränkung nur die Gesamthöhe der Palette von max. 140 cm, Grund sind die vorgegebenen Regalfelder und Regalhöhen.
7. Die Versandeinheit muss immer artikelrein sein. In Fällen, wo dies aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist, können Mischpaletten gebildet werden, auf welchen die Bestellpositionen dringend zusammengehalten werden müssen. Mischpaletten sind unbedingt gesondert zu kennzeichnen (auf begleitendem Lieferschein und mit entsprechender Kennzeichnung der Ware und Inhaltsliste).
8. Die unterschiedlichen Kabeltypen sind durch Karton- oder Papierzwischenlagen deutlich zu trennen.
9. Bei jeder Trommel muss von außen deutlich erkennbar sein, wie viele Meter und welches Gesamtgewicht sich auf der Trommel befinden.
10. Es sind ausschließlich Europaletten zu verwenden

### 1.5. Bewicklung einer Trommel

1. Die Lieferung erfolgt gemäß den auf den Bestellungen vorgegebenen Längen, welche auf dem Etikett anzugeben sind. Es ist zu unterscheiden zwischen:
  - a. Regellängen bzw. Fixlängen, die keine Toleranz zur angegebenen Länge erlauben: T100, T250, T300, T500, T1000, T2000 und weitere Individuallängen wie etwa für Spulen oder Fässer.
  - b. Toleranzlängen, die +/-5% Über- oder Unterlieferung erlauben sind mit "Schnitt" oder gar nicht explizit gekennzeichnet. Für die Toleranzlängen ist in der Bestellung die gewünschte Größeneinheit in Metern vorgegeben – z.B. in der Form „ca. T500“ oder „ca. T1000“.
2. Es ist nur eine Länge je Trommel erlaubt. Mehrere Teillängen auf einer Trommel sind nicht gestattet.
3. Die vorgeschriebenen Mindestbiegeradien dürfen nicht unterschritten werden.

### 1.6 Schutz des Kabels auf der Trommel

1. Beide Kabelenden müssen notwendigerweise freigelegt, mit Schutzkappen versehen und ohne Beschädigung am Flanschrand der Trommel befestigt werden. Klebeband darf nicht benutzt werden.
2. Bei allen Trommeln ist die äußerste Wickellage mit Trommelfolie zu umwickeln. Die Trommelfolie ist unter Zug anzubringen, damit ein Verrutschen des Kabels vermieden wird.
3. Bei Trommeln welche mit Funktionserhaltsleitungen bewickelt sind, ist eine UV-Licht- undurchlässige Folie zu verwenden. Näheres ist Punkt 3.2. beschrieben.

### 1.7. Etikettierung der Kabeltrommel

1. Auf jeder Flanschaußenseite sind je ein Trommeletikett und zusätzlich je 3 weiße Etiketten, auf der Trommelfolie umfänglich ca. 120° versetzt, anzubringen
2. Original UL- und/oder CSA-Label sind witterungsgeschützt fest mit der Trommelfolie und dem Trommelflansch zu verbinden.
3. Vorgabe für die Angaben auf den Trommeletiketten: Lieferant, Kabeltype, Gesamtlänge des Kabels in Metern, Brutto-Gewicht in kg, EAN-Nummer des Artikels in Schrift und

Barcode (EAN 128), KTG-Nummer in Schrift und Barcode (EAN 128), Prüfzeichen für die Zulassung am deutschen Markt, Lieferadresse, REXEL-Bestellnummer, REXEL Artikelnummer

4. Das CE-Kennzeichen laut BauPVo muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf den Produktetiketten angebracht und auf Spulen oder Trommeln befestigt sein.

## 1.8. Größe und Gewichte der Kabeltrommel

Die maximalen Trommelmaße hinsichtlich Gewicht und Größe unterscheiden sich pro Anlieferstelle und sind zwingend wie folgt einzuhalten:

- Maisach: 140 cm und 2,0 Tonnen
- Markranstädt: 220 cm und 5,5 Tonnen
- Bad Hersfeld: 140 cm und 1,5 Tonnen
- Radeberg: 140 cm und 1,4 Tonnen
- Neuwied: 160 cm und 2,0 Tonnen
- Berlin: 160 cm und 3,0 Tonnen

## 2. Kabel-Ringe und –Spulen

1. Die Verpackung ist grundsätzlich mit dem REXEL-Einkauf und dem Ordermanagement vor der Erstlieferung abzustimmen. Eine Abweichung von der Freigabeverpackung ist nicht zulässig.
2. Ringe sind einzeln abzubinden, einzuschweißen oder in stabile Kartons zu verpacken. Klebebänder dürfen zur Fixierung auf der Palette ausdrücklich nicht verwendet werden.
3. Spulen sind einzeln einzuschweißen, oder in stabile Kartons zu verpacken.
4. Jede Palette ist mit einer stabilen Unterlage zu versehen.
5. Es sind ausschließlich Europaletten zu verwenden.
6. Die Stapelhöhe je Palette ist beschränkt auf 140 cm einschließlich Palette. Ausnahme: Einzelader in Kartons; maximale Höhe 55 cm einschließlich Palette
7. Einzelader-Kartons sind gestreckt auf Palette mit Kantenschutz an den Außenkanten anzuliefern.
8. Kabel-Normlängen sind 50 m, 100 m und 250 m. Die auf den Bestellungen vorgegebenen Längen sind exakt einzuhalten. Auf dem Etikett sind die jeweiligen Längen anzugeben.
9. Das Gewicht je Ring bzw. Spule darf max. 30 kg betragen (zumutbare Lasten).
10. Die Mindestbiegeradien dürfen nicht unterschritten werden.
11. Jeder Ring bzw. jede Spule ist gegebenenfalls mit Original UL- und / oder CSA-Label zu versehen.
12. Das CE-Kennzeichen laut BauPVo muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf den Produktetiketten und Ringen angebracht sein.
13. Ringe und Spulen können auch im Karton angeliefert werden.
14. Verschweißte oder in Kartons verpackte Ringe oder Spulen sind auf eingeschweißten bzw. gestreckten Europaletten, sortenrein gepackt anzuliefern.
15. In Fällen, wo dies aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist, können Mischpaletten gebildet werden, auf welchen die Bestellpositionen aber dringend zusammengehalten werden müssen. Mischpaletten sind unbedingt gesondert zu kennzeichnen (auf begleitendem Lieferschein und mit entsprechender Kennzeichnung der Ware und Inhaltsliste).

### 3. Verpackungen

1. Für alle Verpackungen besteht generell folgender Grundsatz: Jegliche Waren müssen so verpackt sein, dass eine Resistenz gegen Witterungseinflüsse wie Schmutz und Feuchtigkeit gewährleistet ist. Dabei ist möglichst die kostengünstige Variante zu bevorzugen.
2. Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien unter ökonomischen Gesichtspunkten zu verwenden. Diese sind nachzuweisen und entsprechend den nationalen/internationalen Normen zu kennzeichnen.
3. Die Verpackung muss dem Produkt zwingend Form-Stabilität verleihen, um die Lagerfähigkeit zu erhöhen und ein einfaches und sicheres Handling zu ermöglichen.
4. Bei Verwendung von Einweg-Verpackungen sind diese gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken.

#### 3.1 Verwendung von Kartonagen

1. Die Kartonagen müssen grundsätzlich maisstärkefrei sein.
2. Bei der Anlieferung in Kartonagen muss darauf geachtet werden, dass beim Stapeln die Form der Kartons nicht durch Gewichtsbelastung ausbeult.
3. Zusätzliche Sicherungen in Form eines Umkartons sind eigenverantwortlich zu wählen.
4. Im Zweifelsfall wird die Annahme der Lieferung verweigert oder nur unter Vorbehalt angenommen.

#### 3.2 Verwendung von Folien

1. Unter Umwelt- und Entsorgungsgesichtspunkten müssen ebenfalls grundsätzlich nur PE- oder PP-Materialien verwendet werden.
2. Verwendete Folien müssen für mindestens 2 Jahre UV-resistent (Beimischung von Absorbermaterial), silikonfrei und antistatisch sein.

## 4. Anlieferung

### 4.1 Anliefertage & Anlieferzeiten

1. Die mit REXEL vereinbarten Anliefertage sind einzuhalten.
2. Als Warenannahmezeiten für Kabel und Leitungen sind pro Lager festgelegt:
  - Maisach: 05.00 bis 10.00 Uhr,  
[avis-kabel-maisach@Rexel.de](mailto:avis-kabel-maisach@Rexel.de)
  - Markranstädt: 07.00 bis 12.00 Uhr,  
[avis-kabel-mar@Rexel.de](mailto:avis-kabel-mar@Rexel.de)
  - Bad Hersfeld: 07.00 bis 12.00 Uhr,  
[avis-kabel-hef@Rexel.de](mailto:avis-kabel-hef@Rexel.de)
  - Radeberg: 07.00 bis 11.00 Uhr, Freitag keine Warenannahme  
[avis-kabel-rad@Rexel.de](mailto:avis-kabel-rad@Rexel.de)
  - Neuwied: 07.00 bis 11.00 Uhr, Freitag keine Warenannahme  
[avis-kabel-new@Rexel.de](mailto:avis-kabel-new@Rexel.de)
  - Berlin: 07.00 bis 11.00 Uhr, Freitag keine Warenannahme  
[avis-kabel-ber@Rexel.de](mailto:avis-kabel-ber@Rexel.de)

#### 4.2 Avis

1. Jede Anlieferung ist zwingend mindestens 3 Arbeitstage vor Anlieferung per Email dem zuständigen Wareneingangsverantwortlichen unter Angabe des genauen Anliefertages, der Anzahl der Paletten und Trommeln sowie unter der Zustellung des Lieferscheins zu avisieren (bei Auslandsfracht muss dieser nachgereicht werden, sobald die geladene Ware definiert ist).
2. Die Annahme muss per Email durch REXEL bestätigt werden. Ohne Bestätigung des Avises durch REXEL kann die Annahme verweigert werden.
3. Ist ein bestellter Artikel nicht mehr lieferbar und wird durch einen Nachfolgeartikel ersetzt, ist grundsätzlich vorher mit dem REXEL-Ordermanagement Rücksprache zu halten.
4. Kann die bestellte Menge nicht exakt angeliefert werden, muss mit dem Ordermanagement zwingend Rücksprache gehalten werden.
5. Unterlieferungen erzeugen höhere Bearbeitungskosten, die dem Lieferanten belastet werden.
6. Die Ware muss so gekennzeichnet sein, dass eine Identifizierung möglich ist, auch ohne die Verpackung öffnen zu müssen. Neben der lesbaren Artikelnummer des Herstellers in Klarschrift muss auch die EAN-Nummer der Verpackungseinheit in Klarschrift und als scannbarer EANBarcode aufgebracht sein.

#### 4.3. Sicher transportieren

1. Trommeln und Paletten müssen so verladen werden, dass die Ware unbeschädigt transportiert und per Gabelstapler problemlos wieder entladen werden kann.
2. Eine versetzte Beladung der Packstücke (Trommeln und Paletten) ist nicht zulässig. Die Entladung der kompletten Lieferung von einer Seite, bevorzugt von hinten, muss gewährleistet werden.
3. Der anliefernde Spediteur / Fahrer bzw. Versender trägt die Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Ladung. Auch bei einer Teilentladung ändert sich diese Verantwortlichkeit nicht und der Fahrer muss geeignetes Sicherungsmaterial verwenden. Im Übrigen verweisen wir auf die VDI Richtlinie 2700.
4. Werden Paletten mit Ringen oder Spulen gestapelt, muss, um Beschädigungen vorzubeugen, eine Kartonschutzplatte zwischen die einzelnen Paletten gelegt werden.

#### 4.4 Lieferschein

1. Lieferscheine sind der Ware in 2-facher Ausfertigung beizufügen, unter Angabe der REXEL-Bestellnummer, der Rexel-Artikelbezeichnung, der REXEL-Artikelnummer, Lieferantentypen der Einzel- und Gesamtlängen je Artikel, der Bestellmenge, der Liefer- und Rückstandsmenge, der Trommeltypen und -größen, der Palettenanzahl und deren Gewichten. Bei KTG-Trommeln ist die KTG-Nummer in Schrift und Barcode (EAN 128) anzugeben.
2. Die Qualität der Liefer- und Packpapiere muss beständig sein. Die Verwendung von Thermopapier ist nicht zulässig.
3. Bei Mischpaletten ist pro Palette eine Packliste beizufügen, die auf der Palette angebracht ist.
4. Die Lieferpositionen für Lagerbestellungen sind getrennt von den Positionen der Sonderbestellungen aufzuführen. Die jeweilige Bestellnummer muss den betreffenden Positionen vorstehen.
5. Ob es sich um eine Sonder- oder Lagerbestellung handelt, ist auf der Bestellung vermerkt.
6. Die Mindestschriftgröße auf den Lieferpapieren muss Schriftgröße 10 sein.

#### 4.5 Palettentausch

1. Die Qualität und der Tausch der Euro-Paletten haben sich an den jeweils gültigen Richtlinien der EPAL zu orientieren. Es besteht sofortige Tauschpflicht für Europaletten. Weigert sich der Transportdienstleister Europaletten sofort zu tauschen, verfallen die Ansprüche auf Paletten zu Gunsten REXELS. Details dieser Richtlinien sind unter [www.gpal.de](http://www.gpal.de) zu finden.

#### 5. Schlussbestimmung

1. Sämtliche Anlieferungen sind gemäß diesen Vorschriften durchzuführen.
2. Mehrkosten die bei Nichtbeachtung dieser Anliefervorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anliefervorschrift bedürfen der Schriftform.

Rexel Germany GmbH & Co. KG  
Ridlerstr. 57, 80339 München  
Tel.: +49 (89) 444 59-0, Fax: +49 (89) 444 59-693  
E-Mail: [info@Rexel.de](mailto:info@Rexel.de)  
Internet: [www.rexel.de](http://www.rexel.de)